Rechtsanwalt

(Ecke Straße der SA, neben Café Huthmacher)

11. November 1943
N/M.

In der Strafsache gegen Pampuch

- Sg. 16 KLs. 119/43 -

In Ihrer Sache ~~gegen~~
erhalten Sie beifolgende Abschrift zur gefälligen
Kenntnisnahme ~~und Anfrage~~ übersandt.

Breslau, den 11.11. 1943

Rechtsanwalt

bitte ich namens des Verurteilten

um Strafaussetzung mit dem Ziele eines späteren Straferlasses.

B e g r ü n d u n g.

Pampuch ist durch Urteil des Sondergerichts Breslau vom 5. August 1942 wegen Abhörens ausländischer Sender zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Auf diese Strafe ist ihm die ganze Polizei- und Untersuchungshaft angerechnet worden. Pampuch ist am 5.6.1942 polizeilich festgenommen worden, sodass er also nunmehr 1 1/2 Jahre der Strafe verbüsst hat und lediglich noch einen Rest von 6 Monaten offensteht.

Der Verurteilte betreibt in Breslau einen Fleischereibetrieb, der seit seiner Verhaftung von seiner Ehefrau geführt wird. Aus der Ehe sind 6 Kinder hervorgegangen, die jetzt im Alter von 23 bis zu 3 Jahren stehen. Ein Sohn namens Paul Pampuch befindet sich bereits seit dem 1.März 1941 bei der Wehrmacht. Im Haushalt der Mutter befinden sich noch 4 Kinder im Alter von 14 - 3 Jahren. Obwohl es an sich der Ehefrau

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
B r e s l a u

des Verurteilten schwer fällt, neben der gewissenhaften Erziehung der kleinen Kinder auch noch den Geschäftsbetrieb ordnungsgemäss weiter fortzuführen, will sie trotzdem diese Last auch noch für die weitere Zeit auf sich nehmen.

Nun hat sich aber herausgestellt, dass Pampuch während seiner Inhaftierung lungenkrank geworden ist. Der Vorstand des Zuchthauses Zwickau i.Sa. hat unter dem 1.November 1943 mit dem aus der Anlage in Abschrift ersichtlichen Schreiben mitgeteilt, dass Pampuch dieserhalb ärztlich behandelt wird und Antrag auf Unterbringung in eine Heilstätte gestellt ist.

Die Ehefrau Pampuch ist naturgemäss wegen dieser Mitteilung von der Lungenerkrankung ihres Ehemannes ausserordentlich beängstigt. Sie befürchtet berechtigterweise das Schlimmste, da auch die Ernährung im Zuchthaus bestimmt nicht geeignet ist, diese Lungenerkrankung zu beheben. Sie hat deshalb im Interesse ihrer Familie nur den einzigen Wunsch, ihren Ehemann auf eigene Kosten in eine private Lungenheilanstalt zu überführen und bittet zu diesem Zwecke um Strafaufschub.

Sollte dieser Bitte um Strafaufschub seitens des Herrn Oberstaatsanwalts nicht entsprochen werden, so bitte ich, zumindest auf den Vorstand des Zuchthauses Zwickau einzuwirken, dass dem gestellten Antrage auf Unterbringung in eine Heilstätte umgehend entsprochen wird. Im Interesse der kinderreichen Familie liegt es unbedingt, dass dieser Antrag nicht nur gestellt, sondern dass ihm unverzüglich auch entsprochen wird, falls ein Strafaufschub nicht bewilligt werden kann.

gez. Nitschke

Rechtsanwalt

42 Sg 16 KLs 119/43(509/43).

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache

gegen 1.) den Fleischermeister Paul P a m p u c h aus Breslau, Berlinerstrasse 18, geboren am 22. Januar 1894 in Jaczabkowo, Kreis Witkowo, Reichsdeutscher, verheiratet,unbestraft,
-zur Zeit in Breslau in Untersuchungshaft-
2.) den Handelsvertreter Josef M a k o s c h in Breslau, Friedrich-Wilhelmstrasse 61, geboren am 14.November 1895 in Lichtenforst Kreis Cosel O.S., Reichsdeutscher, ledig, vorbestraft,
3.)die Ehefrau Maria S i m o n, geborene Hassl aus Breslau, Bischofstrasse 11, geboren am 7.August 1896 in Ceretto (Italien),Reichsdeutsche,verheiratet, unbestraft,

wegen Verbrechens nach §§ 1,5 der Rundfunkverordnung vom 1.9.1939.

Das Sondergericht II für den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau bei dem Landgericht in Breslau hat in der Sitzung vom5.August 1943 in Breslau, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor R i e d e l
als Vorsitzender ,
Landgerichtsrat F u c h s,
Landgerichtsrat G a r n
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt J a e g e r
als Vertreter des Leiters der Anklagebehörde bei dem Sondergericht,
Justizsekretär G u r t m a n n
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt :

Es werden verurteilt wegen fortgesetzten Abhörens ausländischer Sender :
Der Angeklagte P a m p u c h zu 2-zwei-Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust,
der Angeklagte M a k o s c h zu 1-einem-Jahr Gefängnis,
die Angeklagte S i m o n zu 9-neun- Monaten Gefängnis.
Die erlittene Polizei-und Untersuchungshaft wird sämtlichen Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.
Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Das zur Abhörung benutzte Rundfunkgerät wird eingezogen.

G r ü n d e :

Der Angeklagte Paul P a m p u c h ist 1894 in Jaczabkowo, Kreis Witkowo (Provinz Posen), geboren. Als er 13 Jahre alt war, kamen seine Eltern nach Chronstau, Kreis Oppeln. Hier besuchte der Angeklagte noch 1 Jahr lang die Schule. Er erlernte alsdann das Fleischerhandwerk bei dem Fleischermeister Paul Milde in Oppeln, Zimmerstrasse. 1912 kam er nach Breslau und arbeitete hier etwa 2 1/2 Jahr lang als Fleischergehilfe. Vom 14.Oktober 1914 bis 1918 war er Grenadier bei dem Inf. Reg.Nr.9. Er hat als Auszeichnung das E.K. II.Klasse erhalten. Nach dem Kriege hat er noch 1 Jahr als Geselle gearbeitet. Von 1920 ab ist er selbstständiger Fleischer in Breslau. Zur Zeit betreibt er ein Fleischereigeschäft in der Berlinerstrasse Nr.18. Im Jahre 1927 oder auch 1928/oder 1929 hat sich der Angeklagte der polnischen Minderheit angeschlossen. Er will dies angeblich nicht aus Überzeugung getan haben und sich auch keine Vorteile davon versprochen hhben. In dem Heim der polnischen Minderheit in der Heinrichstrasse kam der Angeklagte Pampuch auch mit den Eheleuten Simon und Dr.Kania zusammen und lernte dort auch Dr.Koletzko und Frau Gralla kennen. Daß Kania auch Anhänger der polnischen Minderheit war, wußte der Angeklagte Pampuch. Die Eheleute Simon hat der Angeklagte seit 1942 auch in ihrer

Wohnung aufgesucht und zwar nach seinen Auslassungen höchstens monatlich einmal, angeblich aus geschäftlichen Gründen, da Simon mit Brühwürfeln gehandelt hat. Am 24.Januar 1942 hat er in der Wohnung der Eheleute Simon auch seinen Geburtstag gefeiert.Mit der anderweit abgeurteilten Frau Schöbel will der Angeklagte Pampuch bei Simon's nur einmal zusammengetroffen sein.Bei ihr selbst zu Hause will er im ganzen 2 mal gewesen sein.

2.) Der Angeklagte M a k o s c h ist 1895 in Lichtenforst, Kreis Cosel O/S, geboren. Er ist gelernter Schlosser, ledig und Vater eines unehelichen Kindes. Er besitzt einen Führerschein.Von 1915 bis 1918 war er Soldat bei dem Res.Inf. Reg.38 in Schweidnitz. Er ist als Gefreiter entlassen worden. und besitzt als Auszeichnung das E,K.II.Klasse.Er hat im ersten Weltkriege einen Oberarmschuß und eine Kopfhautverletzung davongetragen und konnte infolgedessen nach seinen Auslassungen seinen Beruf nicht ausüben. Er hat daher 1922 in Brieg ein Lebensmittelgeschäft eröffnet, gab dieses aber später auf und übernahm ein Geschäft in Brockau. Von 1924 bis 1930 hatte er ein Geschäft in Breslau, das er 1925 in ein Fischgeschäft umgestellt hatte. 1930 gab er das Geschäft an eine Cousine ab. Er selbst ist alsdann als Handelsvertreter tätig gewesen. und hat zuletzt als solcher 200 - 300 ℳ netto monatlich verdient. 1934 hatte er noch für kurze Zeit ein Geschäft innegehabt. Der Partei oder einer ihrer Gliederungen gehört er nicht an. Er ist aber Mitglied der DAF. Der polnischen Minderheit will er nicht angehört haben. Von einer solchen ist ihm angeblich nie etwas bekannt gewesen.Mit Simon will er nur geschäftlich zusammengekommen sein, da dieser Handelsvertreter mit Fischkonserven gewesen ist und an ihn, den Angeklagten, geliefert hat.Auf Grund dieser geschäftlichen Beziehungen will er von Simon 1938 erfahren haben, daß dieser ein Zimmer frei habe. Er ist daher 1938 als Untermieter zu den Eheleuten Simon gezogen und

hat dort bis Dezember 1941 gewohnt. Zum Auszuge kam es auf die Weise, daß die Eheleute Simon das Zimmer für sich haben wollten und ihm daher im Mai 1941 gekündigt worden ist. Ein Teil seiner Sachen blieb noch zurück. Der Angeklagte selbst ist nach seinem Auszuge noch dann und wann zu den Eheleuten Simon gekommen. Dort lernte er u.a. auch Dr.Kania kennen, und einmal bei einer Geburtstagsfeier 1938 einen Dr.Gralla. Der Angeklagte ist zweimal bestraft und zwar

a) durch das Amtsgericht in Breslau am 4.September 1937 wegen berufsfahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung des Vorfahrtsrechts und nicht rechtzeitiger Abgabe von Richtungszeichen mit 5o.--ℳ Geldstrafe oder 1o Tagen Gefängnis (25.Gs.166/37),
b) durch das Amtsgericht in Loslau am 27.Mai 1941 wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 223,223a StGB) mit 3o.--ℳ oder 6 Tagen Gefängnis.

3.) Die Angeklagte Frau Maria S i m o n geborene Hassl ist 1896 in Ceretto (damals österreichisches, jetzt italienisches Staatsgebiet) geboren. Als 5 oder 6jähriges Kind verzog sie mit ihren Eltern nach Pola und besuchte dort die Marine-Volks-und Bürgerschule.Nach der Schulentlassung - im 16ten Lebensjahre-erhielt sie eine Anstellung beim österreichischen Lloyd (Dampfergesellschaft).Mit dem 19ten Lebensjahr kam sie bei der Bahn in Pola an.Dort lernte sie den Karl Simon der bei der Untersee-Flotille in Pola diente, kennen.Mit diesem verheiratete sie sich 1918. Nach dem ersten Weltkriege siedelten die Eheleute Simon nach Kiel um und verzogen von dort kurze Zeit darauf nach Breslau. Hier erhielt der Ehemann Simon später bei der polnischen Minderheit in der Heinrichstrasse die Bewirtschaftung, in der die Angeklagte als Ehefrau mitgeholfen hat.Bei der polnischen Minderheit lernten die Eheleute Simon den Dr.Kania kennen. Dieser zog

etwa 1 Jahr vor dem Kriege zu den Eheleuten Simon und wohnte bei diesen etwa 1 Jahr.Dann kam er in ein Konzentrationslager. Nach der Entlassung aus diesem ist Dr.Kania wiederum zu den Eheleuten Simon gezogen.Aus der Ehe der Eheleute Simon sind 2 noch minderjährige Kinder hervorgegangen.Die Angeklagte ist im Besitze eines unter dem 1.September 1941 ausgestelltem Reisepasses.Der Partei oder einer ihrer Gliederungen gehört sie nicht an. Sie ist aber Mitglied des RLB. Sie ist noch nicht vorbestraft.

Der Angeklagte Pampuch hat in der Wohnung der Eheleute Simon und zwar in der Zeit nach der Geburtstagsfeier vom 24.Januar 1942 insgesamt 5 mal Feindnachrichten mit abgehört und zwar vom Londoner Sender.

Der Angeklagte Makosch hat in der Zeit nach Ausbruch des jetzigen Krieges in der Wohnung der Eheleute Simon öfters polnische Sender mit abgehört, ohne selbst eingestellt zu haben. 1942 hat er auch einmal einen anderen ausländischen Sender, anscheinend einen Englandsender, mit gehört.Diesen hatte der Ehemann Simon eingestellt.

Die Angeklagte Frau Simon hat einigemale auf die Weise Feindnachrichten mit angehört, daß sie in der Küche das Mittagessen kochte und währenddessen aus dem in der Küche stehenden Radioapparat Feindnachrichten durchgegeben wurden. In einem Falle hat sie den Nachrichten auch eigenes Interesse entgegen gebracht, weil über den Abwurf von Bomben auf Osnabrück berichtet wurde und ihre Tochter am dortigen Theater aufgetreten ist.

Die Angeklagten sind im wesentlichen geständig.

Pampuch gibt zu, 5 mal einen Feindsender mit abgehört zu haben,

Makosch hat nach seinem Geständnis öfters den polnischen Sender mit abgehört, will dies allerdings nur getan

haben aus vollem Interesse, um zu hören, was sie (die Polen) überhaupt noch zu sagen hätten, nachdem sie Schlag auf Schlag bekommen hatten, und wie der Schwindel von dem polnischen Sender aus betrieben würde.

Frau Simon will auf folgende Weise zum Mitabhören von Feindsendern gekommen sein :
Dr.Kania habe bei ihnen ausländische Sender gehört,Der Apparat habe in der Küche gestanden in der sie, die Angeklagte Simon, Mittagessen gekocht habe.Nur einmal habe sie selbst mit Interesse gehört, als die Nachrichten über Osnabrück durchgegeben worden seien.

Sämtliche drei Angeklagten haben sich strafbar gemacht. Soweit sie Einwendungen geltend gemacht haben, sind dieselben unbeachtlich und unglaubhaft. Letzteres gilt insbesondere von dem Einwand des Angeklagten Pampuch, er habe den polnischen Sender bloß aus Interesse mit abgehört, um zu hören, was die Polen noch zu sagen hätten, und wie der Schwindel vom pol - nischen Sender aus betrieben werde.Unbeachtlich jedenfalls für die Schuldfrage ist es ferner, wenn Frau Simon geltend macht, sie habe - gewissermaßen zufällig - dadurch, daß der Apparat in der Küche gestanden habe, die Nachrichten mit abgehört.Sie hätte, zumal da es sich um ihre und ihres Ehemannes Wohnung gehandelt hat, sehr wohl verhindern können und müssen, daß Dr.Kania den Apparat auf Feindnachrichten einstellte.

Sämtliche Angeklagten waren daher aufgrund der §§ 1 und 5 der Rundfunkverordnung zu bestrafen.

Was die Strafzumessung anlangt, so hat das Gericht nur hinsichtlich der beiden Angeklagten Makosch und Frau Simon geglaubt, einen leichteren Fall annehmen zu können, da Makosch nur im Anfang des Krieges einige Male den polni - schen Sender und im weiteren Verlauf des Krieges wenigstens nachweislich nur einmal einen anderen Feindsender mit abgehört hat,ohne - in allen Fällen - von sich aus den Sender eingestellt zu haben. Frau Simon mag es geglaubt werden, daß sie

aus eigenem Interesse nur einmal die Feindnachrichten mit abgehört hat, während sie in den anderen Fällen nur dadurch zum Abhören gekommen ist, daß sie sich in demselben Raume aufhielt, in dem sich der Radioapparat befand, nämlich in der Küche, in der sie gerade das Mittagessen zubereitete.

Bei dem Angeklagten Pampuch liegt dagegen ein leichter Fall nicht vor. Es mag dahingestellt bleiben, ob er den Feindsender von sich aus selbst eingestellt hat oder nicht, jedenfalls hat er noch im Jahre 1942 mehrmals Feindnachrichten mit angehört. Vor allem ist er aber keine einwandfreie Persönlichkeit. Er hat sich nach seinen eigenen Auslassungen seiner - zeit der polnischen Minderheit angeschlossen, ohne hierfür nähere Gründe angeben zu können oder zu wollen. Jedenfalls lässt dieser Umstand erkennen, daß er offenbar gegen das Deutschtum eingestellt ist.

Was die Höhe der Strafe anlangt, so konnte straf - mildernd bei Pampuch allenfalls der Umstand berücksichtigt werden, daß er bisher noch unbestraft ist.

Bei der Angeklagten Frau Simon fiel strafmildernd ebenfalls ihre bisherige Unbescholtenheit ins Gewicht.

Andererseits musste bei sämtlichen Angeklagten straf- schärfend berücksichtigt werden, daß es sich nicht nur um vereinzeltes, sondern um mehrfaches Abhören gehandelt hat.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erschie- nen folgende Strafen als angemessene und ausreichende Sühne: gegen P a m p u c h eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, gegen M a k o s c h eine Gefängnisstrafe von 1 Jahre und gegen Frau S i m o n eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten.

Dem Angeklagten Pampuch sind auch mit Rücksicht auf die Ehrlosigkeit seiner Gesinnung die bürgerlichen Ehren- rechte und zwar auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt worden.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft (bei sämt- lichen Angeklagten) gründet sich auf den § 60 RStGB, die

Kostenentscheidung auf den § 465 der RStPO.

Das Rundfunkgerät war gemäß § 1 der Rundfunk-V.O. einzuziehen.

gez. Riedel, Fuchs, Garn.

=======

Für die Richtigkeit der Abschrift

Landgericht Breslau

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.